

## **Wahlausschusssitzung zur Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen am 05.08.2015;**

### **Rechtliche Prüfung der Frage zur Öffentlichkeit der Wahl bezogen auf die Auszählung im Briefwahlzentrum und zur Prüfung der Niederschriften in den Räumen der Wahlorganisation.**

1. In der Wahlausschusssitzung am 05.08.2015 stellte Frau Gärtner die Frage, inwieweit die Wahlhandlung im Briefwahlzentrum und die Prüfung der Wahlniederschriften in der Wahlnacht in den Räumen der Wahlorganisation der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.  
Frau Dr. Klein nahm den Auftrag zur Prüfung dieser Frage ins Protokoll auf.

Die rechtliche Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

Gemäß § 24 Absatz 1 KWahlG sind die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.

Nach § 24 Absatz 1, Satz 1 KWahlG kann die Öffentlichkeit in Köln somit die Wahlhandlung und die Auszählung in allen 1.024 Stimmbezirken beobachten. Dazu gehören die 800 Urnenstimmbezirke in den im Stadtgebiet verteilten ca. 250 Wahlgebäuden selbstverständlich ebenso wie die Durchführung der Wahl im Briefwahlzentrum in der KölnMesse. Hier werden die 224 Briefwahlstimmbezirke ausgezählt.

Die Prüfung der Niederschriften durch die Wahlorganisation indessen ist nicht öffentlich zugänglich:

Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin prüft die Niederschriften gemäß § 61 Absatz 1 der KWahlO auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift eines Stimmbezirks zu Bedenken Anlass, so fordert der Wahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 54 Absatz 2, § 55 Absatz 1 und § 58 Absatz 4 und 5 versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der Wahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet nach dem Muster der Anlage 25 zusammen.

Sofern Wahlniederschriften im Rahmen der (nichtöffentlichen) Prüfung in der Wahlnacht zu Bedenken Anlass geben, werden die Wahlunterlagen mittels Brechen der Siegel der Umschläge durch die Leiterin der Wahlorganisation, Frau Brigitte Herwartz, der Juristin der Wahlorganisation, Frau Annika Wemhoff, und einer dritten Person eingesehen. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das dem Wahlausschuss in seiner Sitzung am 14.09.2014, 14.00 Uhr, im Konferenzraum 6D01 des Kalk Karrées vorgelegt wird.

Die Öffentlichkeit kann an dieser Sitzung - wie bei allen Sitzungen des Wahlausschusses und der Wahlprüfungsorgane (Wahlprüfungsausschuss und Rat) - teilnehmen.

Eine Teilnahme der Öffentlichkeit am Prüfungsvorgang in der Wahlnacht ist in den Wahlgesetzen nicht vorgesehen.

2. Um dem Wunsch der Politik nach einer Inaugenscheinnahme der Prüfungsvorgänge in den Räumen der Wahlvorgänge in der Nacht vom 13. auf den 14. 09. 2015 Rechnung zu tragen, bietet Frau Herwartz eine Führung mit entsprechenden Erläuterungen an.

Wegen der begrenzten Räumlichkeiten (ca. 40 Personen zusätzlich zum Prüfen in der Wahlnacht!) muss auch der Teilnehmerkreis begrenzt werden.

Je ein Vertreter pro Fraktion sowie ausgewählte Journalisten können an der Führung teilnehmen. Die Vertreter der Fraktionen werden gebeten, sich bis zum 11.09.2015 mit Frau Herwartz unter der Rufnummer 0221-221-21260 oder per E-Mail unter [brigitte.herwartz1@stadt-koeln.de](mailto:brigitte.herwartz1@stadt-koeln.de) in Verbindung zu setzen.

Mit den Prüfungen wird ca. um 22.00 Uhr begonnen, wenn alle Niederschriften aus den Wahllokalen in der Wahlorganisation eingegangen sind. Die Führung würde ca. um 0.30 Uhr stattfinden, da zuvor die Kontrolle der Vollständigkeit aller Unterlagen (z.B. komplette Anzahl der Umschläge) abgeschlossen sein muss.